



# Pflegekonferenzen

gem. § 8a Abs. 3 SGB XI  
Grundlagen und Hinweise  
zur Umsetzung

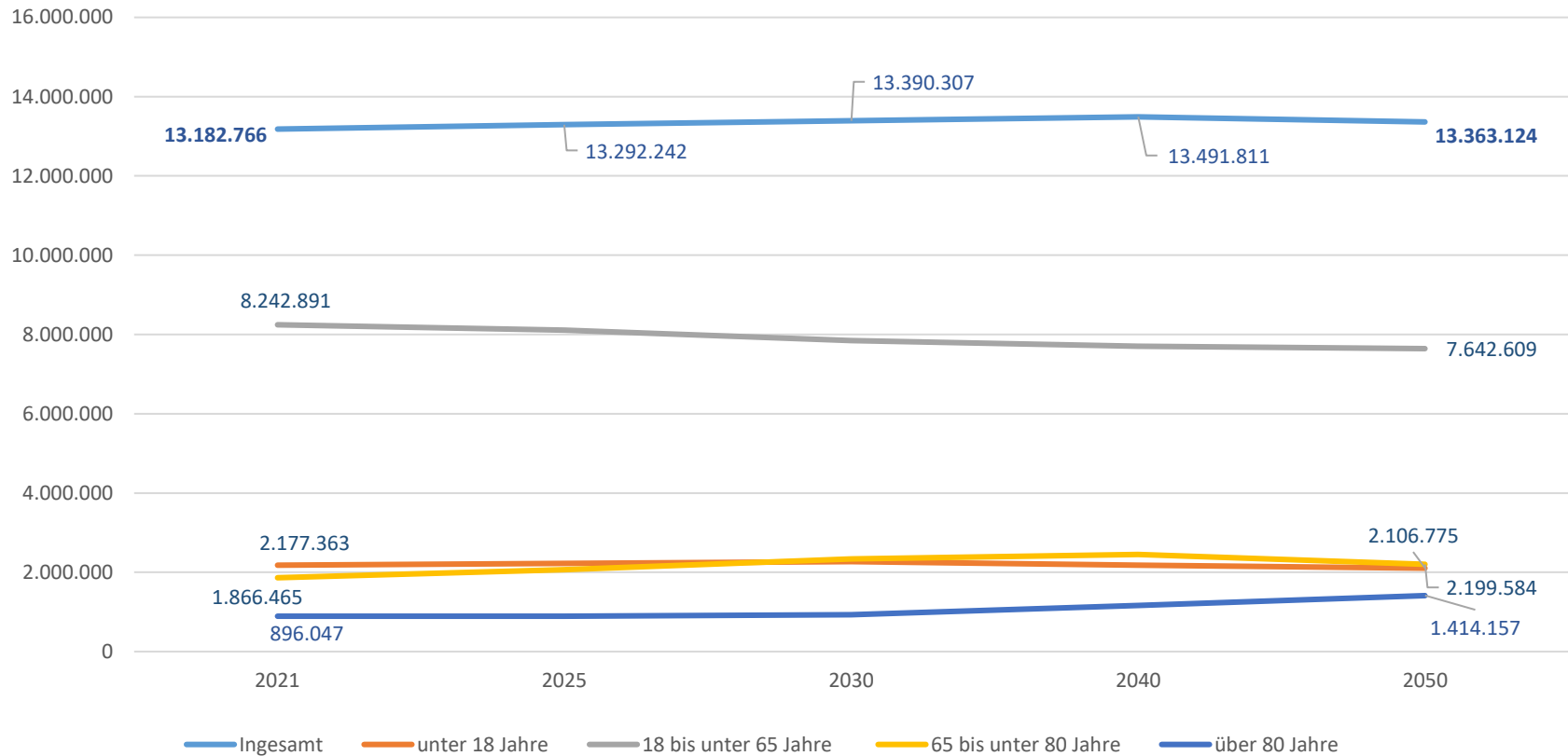
Fiona Gaviria/ StMGP  
Augsburg, 10.05.2023

# Agenda

- Demografischer Wandel
- „Gute Pflege. Daheim in Bayern.“
- Hintergründe – warum Pflegekonferenzen
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Ziele
- Teilnehmerkreis/ Geschäftsordnung
- Erste Schritte zur Pflegekonferenz
- Netzwerkförderung gem. SGB XI
- Koordinationsstelle Pflege und Wohnen
- Aktueller Umsetzungsstand in Bayern

# Demografischer Wandel

## Prognose der Bevölkerungsentwicklung in Bayern

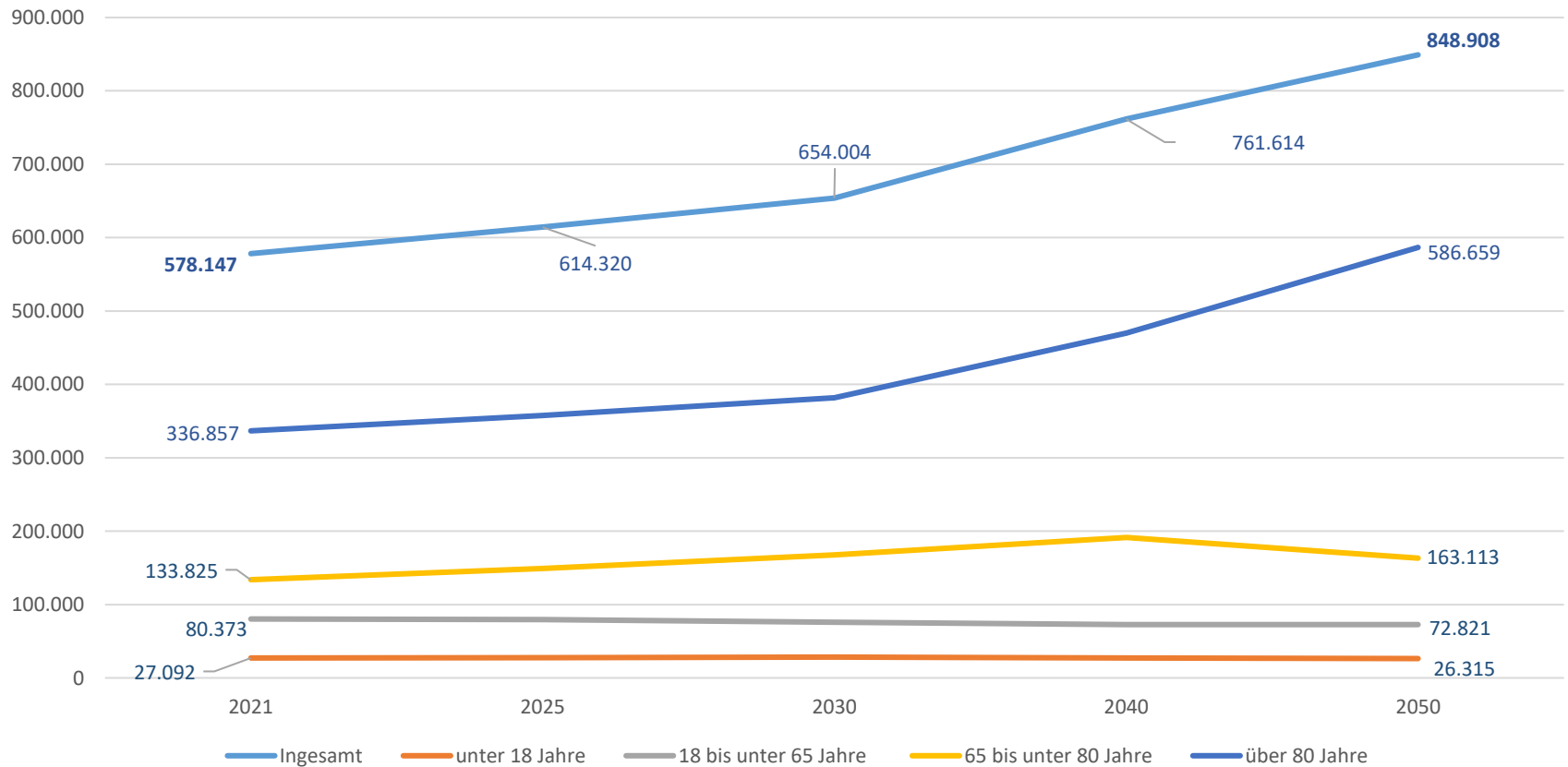


Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2019a (Bevölkerungsvorausberechnung Bayern)

Die Entwicklung ist auch in Bayern sichtbar...

# Demografischer Wandel

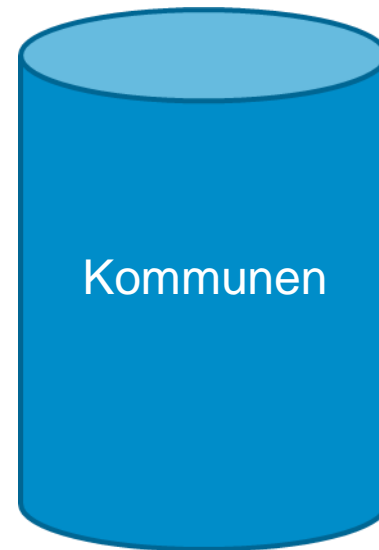
Prognose der Entwicklung der Pflegebedürftigkeit



Quelle: IGES, auf Grundlage von LfStat 2022 (Pflegestatistik 2021)

# Gute Pflege. Daheim in Bayern.

Stärkung der...



# Hintergründe- warum Pflegekonferenzen?

- -> damit Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf möglichst lange und gut zu Hause wohnen bleiben können
- -> wichtiger Baustein bei der Steuerung und dem Ausbau der pflegerischen Versorgungsstrukturen in den Kommunen
- Bedürfnisse regional unterschiedlich  
-> Wissen vor Ort nutzen, um passgenaue Lösungen zu erarbeiten

# Gesetzliche Rahmenbedingungen

- § 8 SGB XI (Sozialgesetzbuch XI)
- § 8a Absätze 3 – 5 SGB XI
- Art. 77a Abs. 2, 79 Nr. 3 AGSG  
(Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)
- § 49 AVSG  
(Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze)

# Ziele von Pflegekonferenzen

- Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen unter Mitwirkung von Vertretern der Landesverbände der Pflegekassen
- Pflegerische Angebote dort initiieren, wo sie benötigt werden: vor und hinter der eigenen Haustüre
- Sensibilisierung für das Thema Pflege
- Beratungsergebnisse dienen der Bedarfsplanung
- Versorgungslücken aufdecken, rechtzeitig gegensteuern
- Vernetzung
- Regelmäßiger Austausch
- gleicher Sachstand aller Akteure



# Teilnehmerkreis

- Vertreter\*innen der Landesverbände der Pflegekassen
- Kommunale Vertreter\*innen
- Lokale Leistungserbringer der pflegerischen Versorgung
- Unterstützungs- und Beratungsangebote
- Bestehende Pflege-Netzwerke und Strukturen wie z.B. Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>
- Ärzt\*innen sowie Therapeut\*innen
- Vertretung der Pflegeschulen
- Selbsthilfegruppen und Vertreter\*innen von Pflegebedürftigen und Angehörigen sowie von weiteren ehrenamtlichen Diensten

# Geschäftsordnung

- Die Pflegekonferenzen im Sinne des Art. 77a Abs. 2 AGSG geben sich eine Geschäftsordnung
- -> regelt Aufgaben und Verfahren der Pflegekonferenz
- Empfehlenswerte Inhalte:
  - Zielsetzung und Aufgaben
  - Zusammensetzung
  - Sitzungsturnus
  - Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit
  - Wirkung von Empfehlungen
  - Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung
  - Vorgehen zur Qualitätssicherung

# Erste Schritte zur Pflegekonferenz

- Politische Unterstützung von Landrat\*rätin, Oberbürgermeister\*in, Kreisräten
- Bestandsanalyse/ vorhandene Strukturen und Ressourcen nutzen
- Akteure auswählen: Welche Akteure gibt es im Bereich der Pflege? Wer muss/soll eingebunden werden?
- Welche Ressourcen (zeitlich/finanziell/räumlich) stehen für die Pflegekonferenz und die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- Finanzierung klären / Fördermöglichkeiten prüfen
- Geschäftsordnung geben
- Zielsetzungen formulieren
- Auftaktveranstaltung vorbereiten/ Information an das StMGP

# Netzwerkförderung - Allgemein

- Grundlage: § 45c Abs. 9 SGB XI
- Ziel: Versorgungs- und Unterstützungsbedarf von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen durch Zusammenarbeit regionaler Akteure besser zu decken
- Antragstellung: bis ersten Werktag des jeweils beabsichtigten Förderjahres bei jeweils zuständigen Landesverband der Pflegekasse
- Fördermittel für Auf- und Ausbau und die dauerhafte Implementierung des regionalen Netzwerkes

# Netzwerkförderung - Höhe

- Förderhöhe: bis zu 25.000 Euro je Netzwerk
- Bei kreis- oder städteübergreifenden Netzwerken, je beteiligter Kommune 25.000 Euro möglich
- Anteilsfinanzierung: maximal 50 % der Netzwerkkosten
- Förderfähige Kosten:
  - Personalkosten
  - Sachkosten zur Koordination oder
  - Durchführung fachlicher Fortbildungen
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

# Netzwerkförderung - Kriterien

- Netzwerk sollte auf Dauer angelegt sein und mehrere Themenbereiche aus dem Gebiet der Pflege bearbeiten
- Sektoren- und fachübergreifender Aufbau mit kommunaler Einbindung
- Offene Gestaltung
- Arbeit des Netzwerks muss allen Pflegebedürftigen und sonstigen Betroffenen in der Region zugänglich sein
- Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern
- Qualitätsmanagement
- Kooperationsvereinbarung mit Netzwerkpartnern
- Stellungnahme des Kreises/ der kreisfreien Stadt

# Koordinationsstelle Pflege und Wohnen

- Koordinationsstelle Pflege und Wohnen hält ein Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema Pflege und Wohnen bereit
- kostenfreie aufsuchende Beratung für Kommunen
- Im August 2022 wurde der Beratungsauftrag um die Unterstützung beim Aufbau von Pflegekonferenzen erweitert



# aktueller Umsetzungsstand in Bayern

- Derzeit gibt es in Bayern zwei Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 SGB XI
- In mehreren Kommunen gibt es konkrete Planungen, eine Pflegekonferenz einzuberufen
- In einigen Kommunen sollen Pflegenetzwerke um Pflegekonferenzen ergänzt bzw. umorganisiert werden
- Bayernweit existieren Pflegenetzwerke, die zwar wie Pflegekonferenzen agieren, jedoch die Voraussetzungen gem. § 49 AVSG nicht erfüllen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fiona Gaviria

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Haidenauplatz 1  
81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

+49 911 21542-0

+49 911 21542-90999

[www.stmgp.bayern.de](http://www.stmgp.bayern.de)

Wir sind bei Facebook und Instagram:

[@gesundheit.pflege.bayern](https://www.facebook.com/gesundheit.pflege.bayern)